

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 3**  
**in der Beschwerdesache 0443/24/3-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 7**

**Datum des Beschlusses:** **18.09.2024**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 26.04.2024 unter der Überschrift „Frühling“ einen Beitrag mit Kochrezepten. In einem Foto wird oben auf der Seite auf eine Website mit Kochtipps sowie ihre Auftritte in sozialen Netzwerken hingewiesen.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers handelt sich bei der Veröffentlichung um eine nicht als solche erkennbare Anzeige. Hier wäre eine entsprechende Kennzeichnung notwendig gewesen.

III. Der Geschäftsführer der Beschwerdegegnerin betont, dass die Anzeige durch ihre Gestaltung klar als Werbung erkennbar sei. Einer Kennzeichnung gem. Richtlinie 7.1. habe es daher nicht bedurft. Noch eindeutiger werde dies, wenn man die nebeneinander liegenden Seiten 10 und 11 auf dem beigefügten Screenshot vergleiche. Diese Darstellung habe der Beschwerdeführer vor dem Presserat vermieden. Da hier eine deutliche Trennung zwischen redaktionellem Text und Anzeigen gegeben sei, könne die Beschwerde nur abgewiesen werden.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die in Ziffer 7 Pressekodex geforderte klare Trennung von Redaktion und Werbung. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die Anzeige für den durchschnittlichen Leser nicht klar als Werbung zu erkennen ist. Hier hätte es einer deutlichen Kennzeichnung im Sinne der Richtlinie 7.1 Pressekodex bedurft.

## **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 7 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Richtlinie 7.1 – Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen  
Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>